

Besprechungen.

Max R. v. Wolfskron, Die Tiroler Erzbergbaue 1301—1665. Herausgegeben mit Unterstützung der kais. Akademie der Wissenschaften in Wien. Innsbruck, Wagner 1903. XV. u. 473.

Eine Geschichte des tirolischen Bergbaues würde nicht nur jedem Freunde tirolischer Geschichte hochwillkommen sein, sondern müßte auch für die allgemeine Rechts- und Wirtschaftsgeschichte Deutschlands die größte Bedeutung haben. Freilich würde ein derartiges Unternehmen große Anforderungen an die Arbeitskraft des betreffenden Historikers stellen. Das in erster Linie in Betracht kommende Aktenmaterial des Statthaltereiarchives zu Innsbruck ist außerordentlich umfangreich. Andere Archive und Anstalten, wie in Wien das Archiv des Ministerium des Innern, das Haus-, Hof- und Staatsarchiv, das Archiv des gemeinsamen Finanzministeriums (wegen der Akten der Hofkammer), die Hofbibliothek, ferner in Salzburg das Regierungsarchiv (wegen Akten über Bergbau in den einst salzburgischen Teilen Tirols), in Augsburg das Fugger'sche Familienarchiv u. s. w. dürften ebenfalls nicht undurchsucht bleiben. Der Verfasser beschränkte sich fast ausschließlich auf das im Innsbrucker Statthaltereiarchiv liegende Material. Aber auch letzteres wurde nicht vollständig herangezogen. Ganz übersehen wurde die nicht unwichtige Abteilung: „Schwazer Schatzarchiv“: ältere Urkunden benützte W. in ganz ungenügender Weise.

Als Zweck seines Buches erklärt W. (S. VIII), er wolle „jedem, der sich für den tirolischen Bergbau der Vorzeit interessiert, alles, was sich im hiesigen (Innsbrucker) k. k. Statthaltereiarchiv oder in der bisherigen Literatur über denselben vorfindet, in erschöpfender und möglichst übersichtlicher Weise“ bringen. Dies Programm nun könnte, wenn es durchgeführt worden wäre, noch

immer befriedigen trotz der Beschränkung hinsichtlich des Materials. Ich fürchte jedoch, daß der Historiker mit dem, was ihm W. bringt, kaum zufrieden sein kann.

W.'s Werk gliedert sich in eine Einleitung über den Tiroler Bergbau in ältester Zeit, und in zwei Hauptteile, deren einer den Bergbau Nordtirols, deren anderer jenen Südtirols behandelt. Die Hauptteile zerfallen in Kapitel, welche die Geschichte des Bergwerkswesens in den einzelnen tirolischen Berggerichten zum Gegenstand haben. Daß bei einer derartigen Gliederung nach dem geographischen Gesichtspunkt eine einheitliche Geschichte des tirolischen Bergbaues unmöglich wird, versteht sich von selbst. So enthalten denn die einzelnen Kapitel Angaben über Schurfe, Notizen über Lage der Knappen, über Streitigkeiten der Gewerken unter untereinander wie mit ihren Arbeitern; Tabellen über Erzförderung u. s. w., ohne rechten inneren Zusammenhang, vielfach rein äußerlich aneinander gereiht. W. verwendet das ihm bekannte Material ohne einheitlichen Plan. Wenn er schon beispielsweise die Teilnahme der Knappen beim Bauernaufstand von 1525 bespricht, so hätte er doch auch die ungewöhnliche Sondervertretung der Knappen auf dem Innsbrucker Junilandtag von 1525 erwähnen sollen.

Leider ist auch W. hinsichtlich der Verwendung des von ihm durchforschten Archivmaterials unzuverlässig. Abgesehen von den für künftige Benützer des Buches so lästigen falschen Zitaten, (z. B. S. 33 n. 1: Schatzarchiv 7212, statt 7231, S. 38, 244 n. 2, 245 n. 2 u. s. w.) zeigt sich der Dilettantismus W.'s auch in ungenügenden paläographischen Kenntnissen, sowie in naiver Kritiklosigkeit. So setzt W. z. B. S. 31 den Beginn des Bergbaues im Falkenstein bei Schwaz auf das Jahr 1421 und begründet dies damit, daß in einem Kopialbuch vom Jahre 1571, fol. 499 ohne weitem Nachweis behauptet wird, daß seit anderthalb Jahrhunderten in Schwaz der Bergbau geblüht habe. 1571 weniger 150 gibt 1421 rechnet W.; mathematisch einwandfrei, nicht aber historisch¹⁾. Über die Editionstechnik W.'s lasse ich ihn selbst sprechen (S. IX): „Da die Schreibweise der in Sperges (Tirolische Bergbaugeschichte, Wien 1765) enthaltenen (im Anhang von W. edierten) Urkunden nicht mehr dem jetzigen Standpunkt der Diplomatik entsprach, verglich ich dieselben mit dem Codex Wangianus von R. Kink (Wien 1852), den ausgewählten Urkunden zur Verfassungsgeschichte der deutsch-österreichischen Erblände von Dr. E. R. Schwind und Dr. Alfred Dopsch (Innsbruck 1895) und endlich

¹⁾ Weitere Beispiele mangelhafter Kritik S. 137 und 172.

A. Hillard Bréholles, *Historia diplomatica Frederici secundi* (Paris 1852).“

Der große Fleiß, den W. sicherlich auf sein Buch verwandte, ist, da er auf einen idealen Zweck gerichtet war, zweifellos anerkennenswert. Im Interesse historischer Forschung hielt ich es jedoch geboten, künftige Benützer des W.'schen Buches nachdrücklichst zur Vorsicht zu mahnen.

In einer Hinsicht hat das Buch W.'s trotz alledem sowohl für den Bergmann, wie den Historiker Wert, als es die äußerst zahlreichen Schurfe in den verschiedenen Teilen Tirols, wenigstens vom 16. Jahrhundert angefangen, ziemlich vollständig registrieren dürfte. Ein alphabetisches Register über die „Örtlichkeiten, in denen einst Bergbau betrieben wurde“, sowie ein Orts- und Sachregister erhöhen die Brauchbarkeit des Buches in dieser Hinsicht.

H. Wopfner.

P. M. Straganz, *Hall in Tirol. Ein Beitrag zur Geschichte des tirolischen Städtewesens. 1. Bd. Geschichte der Stadt bis zum Tode Max I.* Innsbruck 1903.

Über die Geschichte der deutschtirolischen Städte fehlen auf der Höhe der Zeit stehende Arbeiten fast ganz. Die vorhandenen Stadtgeschichten tragen lediglich in chronikalischer Weise zusammen, was an äußeren Begebenheiten sich in den Städten zugetragen oder von der Landesgeschichte irgend einen, oft sehr entfernten Bezug auf sie hat; eine zusammenhängende Darstellung der inneren Stadtentwicklung lag ihnen ferne. So Stampfers Geschichte von Meran (1889), Simeoners Bozen (1890), Walcheggers Brixen (1901). Auch von der Landeshauptstadt haben wir seit dem alten Zoller (1816) erst eine Chronik von Innsbruck von Unterkircher (1897). Die Festschrift der 500-jährigen Stadterhebung Kufsteins (1900) enthielt wenigstens eine zusammenhängende Darstellung des Stadtrechtes (M. Mayer, Die Freiheiten der Stadt Kufstein). So sind Wesen und Entfaltung des tirolischen, wesentlich landesfürstlichen Städtetums noch wenig aufgehell. Das in Rede stehende Buch von S., erschienen aus Anlaß des 600-jährigen Jubiläums der Stadterhebung von Hall im Auftrag und mit Unterstützung der Stadtverwaltung, ist das erste, welches an der Hand eines bedeutenden ungedruckten Materials in zusam-

menfassender und umfänglicher Weise auch die innere Entwicklung des alten Salzstädtchens zu schildern unternimmt; zunächst im 1. Bd. für die mittelalterliche Zeit bis zum Tode Max I. Sein Beispiel hat im kleinen bereits Karners Abriß der Geschichte von Glurns befolgt.

S. gibt zunächst gleichfalls die äußere Geschichte von Hall (S. 1—170). Er stößt dabei gleich anfangs auf die mehrfach erörterte Frage, ob das Hall. in welchem nach Urkunden des 8. und 9. Jahrhunderts süddeutsche Klöster begütert waren, das tirolische oder nicht vielmehr das salzburgische sei. Während noch Jäger ein Hall des bayrischen Urkundengebietes vor dem 13. und 14. Jahrhundert in Tirol anzunehmen entschieden ablehnte, möchte S. zwei derartige Urkundenstellen aus früher Zeit (Kempton 837, Rot 1073) für unser Hall in Anspruch nehmen, wie mir scheint, in nicht zwingender Weise. Er verfolgt dann die äußern Begebenheiten Halls seit der Zeit Meinhards II. und Ottos von Görz, der dem Orte 1300 das Stadtrecht verlieh, in der üblichen Weise stark, oft wohl zu stark aus der Landesgeschichte miterzählend, um alles, was sich davon in und mit der Stadt zugetragen hat, zu verzeichnen¹⁾. Diese chronikalische Auffassung ist als Zugeständnis an das populäre Bedürfnis begreiflich, wenn auch der wissenschaftliche Benützer lieber bloß jene Ereignisse hervorgehoben und übersichtlich gegeben wünschte, welche wirklich für die Entwicklung und wachsende Bedeutung der Stadt wichtig geworden sind. Als wichtigste Momente der Entwicklung treten hervor die Loslösung als eigenes Gericht, die der Verfasser in das Jahr 1300 setzt, die Erteilung des Stadtrechtes (1303), das allmähliche Auftreten als landständischer Faktor (zuerst 1362); bedeutsam wurden dann weiter die wichtigen Dienste, die Hall der neuen habsburgischen Herrschaft gegen Bayern erwies und die ihm von Rudolf II. neue Freiheiten eintrugen. In der häufigen Stellung von Kriegsmannschaften unter den folgenden Habsburgern zeigt sich die steigende militärische, in den oft gewährten Anlehen und außerordentlichen Steuern die finanzielle, in der wiederholten Verwendung kundiger Haller Stadträte zu diplomatischen Geschäften die politische Bedeutung der Stadt für die Landesfürsten. Zu diesen Punkten bietet S. aus seinen archivalischen Quellen manches Neue und Beachtenswerte. Ebenso flieht er reichlich kulturhistorisch Anziehendes ein: über den volkstümlichen Verkehr der Städter mit Friedrich, Sigmund, Max I., über die Feste und Belustigungen zu

¹⁾ Bemerkte sei, daß Sterzing nicht erst 1304, wie S. zweimal (S. 21 und 227) angibt, zur Stadt erhoben wurde, (vgl. Fischnaler, Sterzing S. 6).

Ehren derselben; für das lokale Interesse fallen hier, wie auch später, zahlreiche Angaben über Tore, Häuser, Bauten ab.

Die zweite, größere Hälfte des Bandes (S. 171—401) wendet sich den inneren Verhältnissen für denselben Zeitraum zu. Die Darstellung bant sich fast ausschließlich auf dem reichen neuen Material auf, das die Urkunden und Raitbücher des Haller Stadtarchivs boten, letztere seit 1411 mit einzelnen Lücken laufend. Es ist ein rühmenswertes Verdienst des Verfassers, diesen großen Stoff gehoben zu haben. Weniger hat sich S. allerdings um die allgemeine Literatur über Städtewesen gekümmert, deren Durchschau wohl zweifellos die Standpunkte der Betrachtung vermehrt und seiner Arbeit alle die Anregungen des Vergleiches zugeführt hätte; man findet nicht einmal die Literatur über die übrigen tirolischen Städte vollständig benützt. Der Stoff ist so mehr in die Breite als Tiefe gediehen; die eigentlich entwicklungsgeschichtlich interessanten Punkte sind nicht selten zu wenig betont, das bloß Zuständliche oft zu sehr ausgebreitet worden. Der Verfasser hat noch gar manche Abstraktion, deren Heraushebung seine Sache gewesen wäre, dem Leser überlassen; so, wenn etwa bei der Rechtspflege eine Reihe von Kriminalfällen erzählt werden, aus denen sich mehrere allgemeine Tatsachen aufdrängen. Im einzelnen bespricht S. zunächst Recht und Freiheiten der Stadt und Rechtspflege; Interesse erweckt das eigentümliche Verhältnis zwischen dem herzoglichen Richter und den Stadträten: letztere bilden zugleich die Beisitzer des Richters, der seinerseits nach einer Verordnung von 1339 wieder an Stadtsatzungen mitwirkt, Tatsachen, die S. freilich sehr dürr verzeichnet. Es folgt ein Abschnitt über Stadtverwaltung: Bildung, Zusammensetzung des Rates, sonstige städtische Organe; sollten sich über die Bürgermeister von Hall, ihre Stellung, Bedeutung, Persönlichkeiten keinerlei näheren Aufschlüsse gefunden haben? Weiter wird gehandelt über die Klassen der Bürgerschaft; über Polizeiwesen, wobei wir bei Besprechung der sanitären Maßregeln einiges über das Auftreten der Pest erfahren; über Befestigung und Wehrkraft. Unter den „wirtschaftlichen Verhältnissen“ bespricht S. die eigentlich in den Abschnitt über Verwaltung gehörige Finanzgebarung der Stadt, in die er allerdings Wirtschaftsgeschichtliches einflcht. Die reichen Aufschlüsse der Stadtrechnungen ließen diesen Teil besonders in die Breite ge-
 deihen; der Darstellung werden auch sehr umfangreiche Tabellen eingeschaltet, durch welche eben auch wirtschaftsgeschichtlich Wertbares geliefert werden soll, meist über die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts reichend: über die jährliche Höhe des Ungeldes auf Getreide und Wein, durch welche auch der Verbrauch an diesen

Artikeln gegeben ist; über die jährliche Höhe der „Hausberner“, einer prozentualen Abgabe des Pfannhauses, aus der daher auch die jährliche Menge des gesottenen Salzes erhellt; über die Einnahmen aus den städtischen Zöllen, aus denen sich teilweise die Zollsätze ergeben; endlich die Bilanzen des städtischen Haushaltes 1451—1518. Die Darstellung geht vielfach über das passende Maß hinaus (ist doch selbst eine Tabelle über die Dickleibigkeit der Raitbücher angebracht!); auf der andern Seite vermißt man Genaueres über die außerordentlichen Steuern; über die ordentlichen gibt S. nur, was er Kogler (Landesfürstliches Steuerwesen) entnehmen konnte: wenn dieser vermutete, daß seit 1303 die Verwaltung derselben an die Stadt kam, sollte man von S. dazu Aufschluß oder Stellungnahme erwarten; auch den Kategorien der städtischen Ausgaben wurde nicht nachgegangen. Ein weiterer Abschnitt „Gewerbe und Handel“ verbreitet sich über die Zünfte, für deren Organisation allerdings nur ziemlich späte Ordnungen vorliegen, über einzelne Handwerke, Regelung der Preise durch den Rat, Preissätze von Nahrungsmitteln und deren Beschau, Löhne; Verlauf der Straßen, Niederlagsrecht und Zollfreiheiten, Handelsbeziehungen zu Süddeutschland, Einfuhr und Ausfuhr, Verproviantierung der Stadt für Notfälle, Märkte. In einem letzten Abschnitte über geistige Zustände werden die Entwicklung der Pfarre, der Bau der Kirche, das Bruderschaftswesen, die kirchlichen Zustände am Ausgange des Mittelalters besprochen, daran reiht sich die Geschichte der alten Lateinschule (seit 1342) unter Aufführung einer Reihe urkundlich bezeugter Schulmeister, die Begründung einer Stadtbibliothek durch die Schenkung Ulrich Vögelys (1437); endlich wird über Haller Fastnachts- und besonders Passionspiele gehandelt, wobei die ausführliche Wiedergabe des Inhaltes und vieler Einzelstellen der Haller Passion (nach Wackernells Buch) doch nicht an diese Stelle gehört. Hier hätte, statt alle Fastenprediger Halls aufzuführen, einzelner Haller Literaten gedacht werden können, wie des Johann Fuchsmagen. Über die Haller Saline und Münze beabsichtigt S. im zweiten Bande zu handeln. Die Gliederung des ganzen zweiten Teiles ist nicht immer einwandfrei: so wenn die Zolleinnehmer und Ungeltem abgetrennt vom Finanzwesen bei der „Verwaltung“ besprochen werden, der Kämmerer hingegen hier fehlt und erst dort entgegentritt, wenn von den ordentlichen Steuern unter „Recht“ gehandelt wird. Als Anhang fügt S. dem Buche bei: ein Verzeichnis hervorragender Gäste von Hall im 15. Jahrhundert; die Schulden der Anna Spieß; die Fischereiordnung Max I. für Hall von 1501; ein Verzeichnis der Vögely'schen Bücherschenkung; zwei Amtseide. Die Prinzipien der Orthographie bei Text-

wiedergaben' hat S. nicht beachtet. Auch darf nicht unerwähnt bleiben, daß die Art des Zitierens etwas salopp ist: er zitiert nur mit Autornamen, auch wenn das beigegebene Verzeichnis der benützten Werke mehrere Arbeiten desselben Autors enthält; von anderen Werken findet man weder im Verzeichnis, noch in den Noten den Titel angeben.

H. Hammer.

v. Ottenthal und Redlich, Archiv-Berichte aus Tirol. 3. Bd. (Mitth. der dritten (Archiv-) Sektion der k. k. Zentral-Kommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale 5. Bd.). Wien, Braumüller 1903. 577 Seiten.

Von dieser überaus verdienstvollen Publikation liegt nun der dritte Band vor, welcher das Ergebnis der systematischen Durchforschung der Pfarr-, Gemeinde- und Familienarchive in den westlichen Bezirken des Unterinntals und Pustertals enthält. Mehr als 200 Archive sind eingesehen worden, einige derselben allerdings ohne nennenswerte Ausbeute für die ältere Zeit, andere jedoch von kaum geahnter Reichhaltigkeit. Besonders umfangreich erwiesen sich die Kirchen- beziehungsweise Pfarrarchive von Hall, Fügen, Zell am Ziller, St. Lorenzen und Taufers, die Stadtarchive von Hall und Bruneck, das Krippsche Archiv auf Schloss Krippach, das Schlossarchiv zu Ehrenburg, das gräflich Welspergische Archiv zu Niederrasen und schließlich, alle andern überragend, das Stiftsarchiv Innichen. So verzeichnet dieser Band von Akten und Büchern abgesehen 2970 Urkunden, darunter mehr als 90 vor dem Jahre 1300.

Der Hauptzweck dieser selbstlosen Arbeit ist, die kleineren Archive Tirols, deren Schicksal hier wie auch anderwärts von der größeren oder geringeren Einsicht jener Persönlichkeiten abhängt, denen im Wechsel der Zeit die Verwaltung derselben obliegt, vor Verschleppung und Verschleuderung zu bewahren. Diese Absicht wird zweifellos insoweit erreicht sein, als der Staatsgewalt überhaupt eine Einflußnahme auf diese ihr nicht direkt unterstehenden Archivalien möglich ist. Weit hinaus über diesen rein praktischen Zweck reicht aber der wissenschaftliche Wert der Publikation.

Naturgemäß jedoch nicht so weit, daß hier ein Material vorgelegt würde, das nur des Bearbeiters harret. Das liegt auch gar nicht in der Absicht des ganzen Unternehmens. Aber der Forscher findet hier den Hinweis auf ein reiches und stattliches Material für die Lokal- und Familiengeschichte, für die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der behandelten Gebiete. Bemerkenswert ist das reiche Material für die Saline zu Hall, für die Geschichte der Familien Künigl, Wolkenstein und der Stuck zu Bruneck und Buchenstein. Eine ganze Reihe von noch ungedruckten Weistümern und Statuten, die den Herausgebern der tirolischen Weistümer unbekannt blieben oder unzugänglich waren, kamen zum Vorschein, die Zahl der aufgefundenen Urbare, größtenteils aus der Zeit vom 15. bis ins 17. Jahrhundert, ist Legion. Für die politische Geschichte des 16. und 17. Jahrhunderts ist das gräflich Welspergische Archiv nicht ohne Belang, eine Chronik des Stadtarchives in Schwaz enthält bemerkenswerte Nachrichten über die Ereignisse des Jahres 1809. Der Namenforschung bietet dieser Band wie die beiden vorangehenden reiches Material, da Orts- und Personennamen in der urkundlichen Form wiedergegeben werden. Schließlich mag nicht unerwähnt bleiben, daß ein interessantes Seitenstück zur Mülinen-Urkunde (angeblich von 1221, richtig 1321), die so lange als älteste deutsche Urkunde galt, in Reg. n. 1078 vorliegt; die Urkunde ist 1375 datiert, während der Schriftcharakter der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts angehört; und tatsächlich setzt die Dorsualnotiz dieselbe ins Jahr 1475. Diese Bemerkungen wollen natürlich den reichen Inhalt des Bandes nicht erschöpfen, sondern nur andeuten.

Für die Exaktheit der Bearbeitung bieten die Namen der beiden Forscher von vornherein volle Gewähr; insoweit wenigstens, als diese bei den oft schwierigen und unbequemen Verhältnissen, unter denen eine solche Arbeit durchgeführt werden muß, überhaupt erreicht ist. Denn für derartige Arbeiten muß im erhöhteren Maße als für andere der Grundsatz gelten, den einst Julius von Ficker ausgesprochen hat, daß die Forderung nicht gerechtfertigt ist, der einzelne müsse jede Arbeit, welche er unternimmt, so vollkommen ausführen, wie ihm das überhaupt möglich sein würde, zumal dann nicht, wenn es zweifelhaft ist, ob die Arbeit, welche er unerledigt läßt, einen Fortsetzer findet, oder wenn die der Vervollkommung geopferte Zeit und Mühe anderen wichtigeren Arbeiten entzogen wird.

Mit dem vierten Band, zu dem die ersten Vorbereitungen bereits getroffen werden, wird dieses Unternehmen seinen Abschluß finden. Deutschtirol wird dann ein detailliertes Inventar seiner

kleineren Archive besitzen, ein Werk, dem kein anderes Land etwas Ähnliches an die Seite setzen kann. Der Opferfreudigkeit der Bearbeiter aber, welche die Durchführung dieser mühevollen Aufgabe auf sich nahmen, gebührt die uneingeschränkte Anerkennung und der reiche Dank nicht nur ihres Heimatlandes, sondern der wissenschaftlichen Kreise überhaupt.

Wien.

Franz Wilhelm.

Anton Weiss, Die tirolische Schulordnung Ferdinand II. 1586. Zeitschrift für das österreichische Volksschulwesen. Jahrgang XV. S. 224—232.

Das Ferdinandeum birgt unter seinen literarischen Schätzen eine Verordnung für das Schulwesen, die es wohl verdient hat aus dem Staube der Vergessenheit hervorgezogen zu werden, da sie ihrem Alter nach ehrwürdig und ihrer Entstehung nach merkwürdig ist, während ihr Inhalt nicht nur den Schulmann, sondern jeden Freund der vaterländischen Geschichte interessieren muß.

Diese Verordnung wurde „geben in der Statt Inßprugg, den sechzehnden tag Monats Decembris, Anno fünffthzenhundert sechsundatzig von Ferdinand von Gottes genaden Ertzhertzog zu Oesterreich etc. für die Teutsche, so wohl auch die Lateinische Schuelmaister.“

Die Veranlassung zum Erlasse dieser Schulordnung war das Bestreben, die während der Wirren der Reformation fast ganz zu grunde gegangenen Schulen der Forderung des Konziliums von Trient gemäß wieder aufzurichten, um die Jugend durch einen erspriesslichen Unterricht gegen die Lehren Luthers und der Wiedertäufer widerstandsfähig zu machen.

Erzherzog Ferdinand war der erste kath. Landesfürst, welcher eine förmliche Schulordnung erließ, Tirol das erste katholische Land, das eine solche erhielt. Ferdinand erließ diese Schulordnung aus eigenem Antriebe, die Stände beteiligten sich nicht daran und kümmerten sich nicht darum. Der Landesfürst organisierte das Schulwesen in Tirol ganz allein und ließ dasselbe durch staatliche Aufsichtsorgane, die Scholarehen oder Schulherren überwachen.

Die Leitsätze bei der Abfassung boten zunächst die constitutiones der Synode von Salzburg 1569; die Beratung übertrug Ferdinand einem Ausschusse bestehend aus Vertretern seines Hofrates, der Regierung und des Innsbrucker Magistrates.

Als Verfasser gilt der tirolische Kanzler Leomann Schiller.

Der Inhalt der Ferdinandeischen Schulordnung gliedert sich in 14 Absätze nebst einem Anhang über das Amt des Scholarchen und über die Schulgebote.

Der Hauptinhalt ist in Kürze folgender:

Der Lehrer mußte bei seiner Anstellung wohl „Professionem fidei“ ablegen, woher er aber seine pädagogische Ausbildung geholt habe, fragte in der Regel niemand; und so geschah es, daß Leute angestellt wurden, deren Kenntnisse zu einer gedeihlichen Berufstätigkeit nicht hinreichten. Ihre Methode bestand im Vorzeigen, worauf die Schüler nachmachen, auswendiglernen und aufsagen mußten. Als obligate Unterrichtsgegenstände finden wir Religion, Lesen, Schreiben und Kirchengesang angeführt, das Rechnen wurde gegen eine besondere Entschädigung gelehrt. Als Lernmittel waren vorgeschrieben: das Namenbüchlein, eine Schriftvorlage, das Einmaleins-Täfelchen und der Katechismus des Petrus Canisius. Die drei ersteren wurden vom Lehrer verfaßt und geschrieben. Wahrscheinlich war auch ein Evangelienbuch im Gebrauch. Auf den Religionsunterricht wurde überhaupt großes Gewicht gelegt. Es muß uns deshalb wundernehmen, daß man den Besuch der Messe nur an Sonn- und Feiertagen verlangte und sich mit dem dreimaligen Empfange der Sakramente der Buße und des Altars während des ganzen Jahres begnügte. Einen Bestandteil des Schulgottesdienstes machte auch der Besuch der sonntäglichen Christenlehre und der Zeremonien am Lichtmeßtage, Aschermittwoch, in der Charwoche etc. aus.

Die Unterrichtszeit dauerte täglich sieben Stunden und begann im Winter um 7 Uhr, im Sommer um 6 Uhr, auch gab es keine längere Ferienzeit.

Während dieser Schulzeit durfte kein Schüler das Haus verlassen, durfte jedoch dort seine Morgensuppe und Jause genießen, wozu je eine halbe Stunde Respiration festgesetzt war.

Dem Schulmeister war sowohl innerhalb wie außerhalb des Hauses ein ehrbarer Wandel vorgeschrieben, auch mußte er die Kinder zu einem anständigem Benehmen gegen jedermann anleiten und sogar deren Betragen außerhalb der Schule durch bestellte Coricaeos bewachen lassen. Als Zuchtmittel diente die Rute, doch sollte der Lehrer nie im Zorn strafen und sich jeder Roheit ent-

halten. „Reudige schaf“ mußten den Scholarchen angezeigt werden, damit diese die Ausschließung der Unverbesserlichen verfügten.

Die Schulordnung mußte im Schulzimmer vorhanden sein und den Schülern jeden Quatember vorgelesen werden. Den Eltern wurde sie bei der Schüleraufnahme bekannt gegeben und das Versprechen abgenommen, dieselbe zu befolgen.

Als Besoldung waren dem Lehrer vierteljährlich angewiesen: Für ein Kind, das lesen oder schreiben lernt, 24 Kreuzer oder zwei Pfund Perner. Für ein Kind, so mit Ziffer, oder auff der Linien in gemain raiten lernt, 1 Gulden oder fünf Pfund Perner.

Für den Unterricht welscher Knaben und solcher, die zierliche Schriften und künstliche Rechnungen lernen wollten, durfte der Lehrer auch mehreres Geld oder Lidlohn, was billig ist, fordern. Hiezu kamen noch die Ausstreichkreuzer von jenen Kindern, die aus der Schule entlassen wurden, sowie der Erlös für die vom Lehrer hergestellten Unterrichtsbehelfe als: Für ein Namenbüchlein 6 Kreuzer, für eine Vorschrift 3 Kreuzer und für ein Ziffertäfelchen 1 Kreuzer.

Kinder, die ohne begründete Ursache vor der festgesetzten Schulzeit aus der Schule austraten, hatten die bedungene Besoldung voll zu zahlen und durften vor Tilgung der Schuld von keinem anderen Schulmeister aufgenommen werden.

Um den Besuch der öffentlichen Schulen nicht zu schmälern, wird den Obrigkeiten aufgetragen, „die verdeckte Winkelschulmeister nit zu dulden.“

„Dazu kommt nun das Amt der Scolarchen oder Schuelherren.

Um die Durchführung der Schulordnung zu überwachen, wurden dem Ortpfarrer zwei weltliche Schulherren beigegeben. Ihnen hatte der Lehrer das Schülerverzeichnis zu übergeben, sie mußten die Schule wenigstens alle Quatember einmal besuchen, die Berichte und Beschwerden des Lehrers entgegennehmen, Ausschreitungen entweder selbst abstellen oder darüber an die Obrigkeit oder an die Regierung zu Innsbruck Bericht erstatten.

Durch diese Schulordnung, die beinahe zweihundert Jahre Giltigkeit hatte, wurde die Schule zu einer öffentlichen Anstalt erhoben, an welcher Staat und Kirche gleichen Anteil nahmen. Aber da es keinen pädagogisch und gleichförmig gebildeten Lehrstand gab, keinen Schulzwang, keinen Lehrplan und auch keine Schulbücher und da an vielen Orten die untergeordneten Behörden teils aus Lässigkeit, teils weil sie selbst heimlich den Neuerungen anhängen, die Regierung nicht unterstützten, so war der Erfolg allerdings ein sehr mangelhafter.

Es sah sich deshalb der O. Oe. Geheime Rath noch im Jahre 1747 „in die ohnumgängliche Notwendigkeit versetzt, die gänzlich in Zerfall und ohnachtsame Vergessenheit gekommene Schulordnung zu erneuern, selbe nach gegenwärtigen Zeit- und Umständen einzurichten, auch zu genauesten Erfülle und Beobachtung mit erforderlichen Ernst zu bringen.“

Aber auch diese Bemühungen führten nicht zum erwünschten Ziele. Erst der großen Kaiserin Maria Theresia gelang es durch die „neue allgemeine Schulordnung“ vom Jahre 1774 eine Volksschule nach unseren Begriffen zu gründen, die nach manch hartem Kampfe auch in Tirol zur Einführung gelangte.

J. Schmidhuber.

Val. Hintner, Die Stubaier Ortsnamen mit Einschluß der Flur- und Gemarkungsnamen. Eine sprachliche Untersuchung. Wien. Hölder. 1902. kl. 8^o. XVI u. 231. SS.

Wie ich schon gelegentlich einer kurzen Anzeige dieses Buches im Anzeiger der Indogermanischen Forschungen 16, 43 hervorgehoben habe, verdient die fleißige Zusammenstellung aller dem Verfasser erreichbaren Namen des Stubais Anerkennung und Dank, zumal bei der Anreihung der Namen, die in zwei Gruppen gegeben ist, nicht nur die heutigen Namenformen berücksichtigt, sondern die Belege älterer aus Urkunden, Urbaren, Steuerlisten, Weistümern u. s. w. in ausgiebigem Maße und mit Verweisungen bereichert herangezogen worden sind.

Aber nicht nur als Sammlung, sondern auch als „eine sprachliche Untersuchung“ will das Buch gelten und den Nachweis versuchen, daß es in Stubai keinen einzigen Ortsnamen gebe, der dem Romanischen oder Rätoromanischen zugewiesen werden müßte. Da allgemein die Ansicht herrscht, daß ein Teil der Stubaier Ortsnamen nicht deutschen Ursprunges ist, sondern auf eine Bevölkerung zurückgeht, welche vor den Deutschen das Tal besaß, mußten in dem Buche naturgemäß die Namen, welche entschieden deutsch sind, von denen getrennt werden, die bislang als undeutlich beurteilt worden sind, und so erscheinen auch S. 14—81 die augenblicklich vordutschen Namen aneinander gereiht, während S. 81—

213 die unanfechtbar deutschen Namen in der a b c Folge behandelt erscheinen. Wäre der Nachweis gelungen, daß die Stubaier Ortsnamen alle deutsch sind, so müßte man dem Ergebnisse, zu welchem der Verfasser gekommen ist, unbedingt beipflichten, daß nämlich die Stubaier in ihrer Gesamtheit deutschen Ursprunges seien, und daß die ersten Ansiedler im Tale jungräulichen Boden gefunden hätten; denn da geschichtliche Zeugnisse fehlen, welche uns über die erste Besiedelung des Tales Aufschluß geben könnten, sind die Ortsnamen die einzigen und zuverlässigsten Prüfsteine für die Feststellung der sprachlichen Zugehörigkeit früherer Talbewohner. Jeder mit Sicherheit gedeutete Ortsnamen ist ein wertvoller Beleg für die Vergangenheit einer Gegend, und wenn einmal die deutschen Ortsnamen in Tirol im Zusammenhang betrachtet und mit Hilfe der Tatsachen, welche die Untersuchung der sprachgeschichtlichen Entwicklung an die Hand gibt, klar gestellt werden, wird nicht nur die Zeit, in welcher deutsch Sprechende von tirolischem Boden Besitz ergriffen haben, festgestellt werden können, sondern es wird sich auch Licht über die verschiedenen Schichten der deutschen Ansiedlungen verbreiten, die nebeneinander gelagert sind. Man denke nur an die Namen auf -ing, die sich im Inntal nacheinander finden, Hötting, Inzing, Hatting, Polling, Flaurling, Leibling, Wilraming (= Wildermieming, vgl. Zeitschrift des Ferd. 1896, 130) Mieming, Haiming, sie gehören der ersten bairischen Besiedelung an; im Vinschgau z. B., das erst spät deutsch wurde, finden sich keine derartigen Namengruppen. Die Namen Imst und Trins zeigen den Umlaut, (H)umiste, Trüns sind ältere Belege, man vergleiche auch die nicht umgelautete Form im Namen Truner olwe, -joch; die Entwicklung des u zu ü (i) kann doch nur durch den Mund der Deutschen zustande gekommen sein, welche diese Namen also zur Zeit besaßen, in welcher der Umlaut wirkte.

Wäre das Ergebnis dieses Buches richtig, so müßte es als Beweis dafür gelten, daß vor den Deutschen das Tal ganz und gar unbesiedelt gewesen sei, und diesen Schluß hat der Verfasser auch tatsächlich gezogen. Er ist freilich falsch, denn eine Anzahl von Namen, denen man von vornherein deutschen Ursprung abspricht, die im Buch in der ersten Gruppe verzeichnet sind, lassen sich nicht als deutsche Worte und Wortbildungen erklären. Den Erklärungen des Buches setzt die Sprachgeschichte, im Besondern die Entwicklung der tirolischen Mundart so viele und so wuchtige Gegenbeweise entgegen, daß ihre Unhaltbarkeit hinlänglich dargetan wird. Bei manchen dieser nicht deutschen Namen wird man vielleicht zweifeln können, in welcher Art sie zu deuten sind; das aber steht zweifellos fest, daß sie dem deutschen Sprachgut nicht

angehören, daß sie von den ersten Deutschen, welche ins Stubai kamen, nicht gegeben, sondern übernommen worden sind. Ich will für einige den Nachweis erbringen.

Tschöngelar (so die Sp.-Karte 1:75,000), gesprochen šongəlar und ts- mit dem Ton auf der letzten Silbe¹⁾ soll in der ersten Silbe „schön“ enthalten, im folgenden ahd. gilāri Gemach, also die schöne Wohnung oder Alpe bedeuten. Nun könnte aber gilāri in unserer Ma nur zu glār geworden sein, wie etwa dem ahd. Beiwort lāri lee: in der Ma lār entspricht; etwas anderes ist da ganz ausgeschlossen. Die starktonige Schlußsilbe -lar kann auf lor, -lör zurückgehen, vgl. foar vor, qar Ohr, ahd. fora, ōra, oder auf -lair; ist die letztere Form die anzusetzende, so haben die Deutschen das Wort erst nach dem 8. Jahrhundert übernommen, weil damals alle ai vor r zu ē wurden (möglich ist auch die Form -aier, -aior vgl. moar Mair, lat maior).

Graba S. 20, gesprochen grāwə mit ā wie in lār leer, ein Wort weiblichen Geschlechts und in der Einzahl gebraucht; es wird im Buche mit ahd. grabo Graben, verbunden (S. 20 „got. die Graba“ muß fernbleiben). Wie der Name aber damit zusammenhängen soll, ist nicht erklärt, und läßt sich auch nicht erklären, denn ahd. grabo entspricht in der Ma grōwə. Das ā des Namens kann nicht durch Umlaut entstanden sein, weil eine Form grabi-, grabj- nur greb- = ma grōw- ergeben kann; die junge Mehrzahlbildung grābm Gräben, kann ein weibl. *graba nie zum heutigen grāwə umformen und eine Ablautform *grābja zu grabo, graban ist ausgeschlossen, sie würde sonst nur zu grāwə geworden sein.

Ranalt S. 23, rənolt, mit dem Ton auf o, kann weder rone + alt oder rain + alt sein (mhd. rone umgefallener Waldbaum, rain = nhd. Rein, alt = wald), noch auf den Personennamen ahd. Reginolt zurückgehen, da in beiden Fällen der Ton auf der ersten Silbe ruhen müßte; an und für sich ließe sich wegen der ersten Deutung reden, aber bei dieser Betonung nicht, zumal der w-Schwund nicht erklärbar wäre, denn die Behandlung des w in ahd. Reginolt aus Raginwalt (-wald), Pehhanga, Hagananga aus berk-, haganwang muß fern gehalten werden, zudem spricht das t in der ältesten Form 1288 Ronalte, entschieden gegen -wald, dessen d im Inlaut nicht zu t werden kann.

Falbeson S. 24, folwəsōn -oun -un, auf ō betont, könne als fall-bizūni = Fallgitter, bizūni Umzäunung, erklärt werden, nie-

¹⁾ Im Buche S. 21 Schängilāar, das -gi- ist der Stubai. Ma fremd, aber der Defregger gemäß, die auch sonst zu spüren ist (S. 59).

mand könne diese Erklärung bestreiten. Sie ist aber unmöglich, aus z (= tz, ts) kann kein s werden, aus betontem -ūni nur -ain, nie aber -on; als richtige Erklärung wird dann „Faluen-sēon“ gegeben, bei den rötlichen (falben) Seen. Unmöglich, weil die deutsche Betonung aus einem -sēon kein -sōn (soun, sun) entstehen läßt.

Alpein S. 28, ḡpain kann wegen der Betonung weder auf den Personennamen Alpuni noch auf Alpun die Alpen (Almen) zurückgehen, weil ai den Starkton hat; zudem spräche das p dagegen, das in Alpuni, Alpun zu -w- hätte werden müssen.

Ich kann hier nicht auf jeden einzelnen Namen eingehen, es genügen diese fünf ersten Namen zum Beweise, daß die Deutungen des Buches unmöglich sind, weil sie gegen die Lautgesetze verstoßen; das gilt für alle Deutungen der ersten Gruppe, von denen nur Pflusental und Stubai eine Ausnahme machen, im ersteren ist pfluse ein Pflanzennamen¹⁾, in Stubai = štūwich (-ach) steckt ein Sammelname von der Art wie Steinach, Staudach.

Aber auch in der Gruppe der „unanfechtbar deutschen Namen“ finden sich solche, deren Erklärung aus dem Deutschen nicht annehmbar ist. Nur einige Beispiele: Saile S. 166 der Bergname die saale, saal, soll als „Säule“ columna erklärbar sein, aber der Vokalismus stimmt ebensowenig wie bei der Deutung von Trabe-sail S. 200 = trawəsəal, für Säule wird saul, sail, entsprechend ahd. sül (i-St.) gesprochen und heutiges au, ai kann mit altem ai oder ö, auf welches saal zurückgeht, nicht verbunden werden (eine Ablautform ou zu ü ist hier wohl ausgeschlossen); daß Trabe mit hd. Trieb zusammenhängt, ist gar nicht denkbar. Für Saile wird als das Richtige angegeben, es sei=mhd. siule Pfrieme, das die Bedeutung Gras gehabt hätte; abgesehen von der Willkür dieser Annahme ist der Vokalismus dagegen, aus iu kann kein oa werden, sondern nur ui oder ai. — Glätte S. 105 Bergname ist weiblich, kann daher nicht=gelette von Letten, Lehm sein, es wird mit offenem e gesprochen, weshalb sich die Deutung Glätte von Glatt verbietet; das lautet in der Ma glätte.

Bei der Zusammenstellung von Zirken S. 211 mit mhd. Zürich Kot, ist nicht beachtet, daß rk (-rgg) dem rh in keiner Weise entsprechen kann. Ebenso ist die Erklärung unmöglich, daß Gulsis S. 115 mit Gulla auf ein ge-huliwa zurückgehe ge-h- kann wohl

¹⁾ Die Erklärung des pflusen- ist nicht richtig, es ist dasselbe Wort wie pfröslen Hagebutten, das Schöpf, tirol. Id. S. 502, aus dem Vinschgau belegt und das auch im Oberinntal vorkommt; der Wechsel von pfr- und pfl- vergleicht sich dem von tirol. pfraume gegen hd. Pflaume.

keh- geben, nicht aber ein G-; zudem sind f und w gänzlich unvereinbare Laute (vgl. z. B. Säben und Seven Zs. d. F. 1901, 175).

Noch ein Wort über die auf — s endenden Namen. Man weiß, daß dieses — s bei vielen Namen nur dem Ortsnamen eigen ist, den Ableitungen davon aber fehlt, vgl. Igls und Iglar; die Erklärung, daß dies — s aus dem Romanischen stammt, wo es Endung der Mehrzahl war, darf wohl als sicher gelten. Gehören nun alle Namen auf — s, welche es nur beim Ortsnamen haben, zu diesen? Man hat auch Erklärungen aufgestellt, nach welchen dies — s die 2. Endung der Einzahl verkörpert; ich gestehe, daß ich durchaus nicht überzeugt bin davon, daß Ortsnamen aus der zweiten Endung der Einzahl entstanden sind, eine 2. Endung, wie sie z. B. Fritzens, Terfens, Wattens, Götzens, Grinzens bieten soll, wird in der Ma gar nicht gebildet, der Bogen, des Bogens ist lediglich der Schriftsprache gemäß. Ortsnamen sind und bleiben Lokative oder Gattungsnamen. Von den Stubaiernamen sollen nun die auf — s zum gutem Teile die Überreste des Wortes 'isse', das Wiese, Weide bezeichnet hat, enthalten; daß dies Wort mit mhd. essen zusammenzuhalten ist, kann ich nicht glauben, wenn es aber so sein sollte, gut. Daß ich nach den obigen Ausführungen in dem Endungs — s der Stubaiernamen romanische Mehrzahlbildungen sehe, geht aus der Erwägung hervor, daß die Genetivbildungen nicht glaubhaft sind, ebensowenig wie die Annahme es ist, daß 'isse' als Grundwort zu einem unbetonten Anhängsel geworden sei; es kommt zwar in der Ma vor, daß das zweite Wort einer Zusammensetzung schwachtonig wird und deshalb Änderungen unterliegt (Herberge, Schöpf Tirol. Id. S. 260, Vorteil=nordtirol. foartl), aber die Fälle sind doch zu selten, als daß man diese Erscheinung auf 'isse' anwenden könnte.

Ich glaube den Beweis erbracht zu haben, daß es sich mit den Stubaiern Ortsnamen anders verhält, als dies Buch verkündet. Sind auch die Deutungen (und daraus gezogenen Folgerungen) für einen guten Teil der Namen abzulehnen und kann es auch keine sprachliche Untersuchung genannt werden, so haben die Sammlungen die darin niedergelegt sind, immerhin ihren Wert und werden von dem, der hier Weizen und Spreu zu sondern weiß, mit Nutzen bei Ortsnamenstudien zu rate gezogen werden¹⁾.

Innsbruck.

J. Schatz.

¹⁾ Die Besprechung war bereits festgelegt, als mir des Verfassers Stubaiern Personen- und Güternamen, Wien 1903 und Nachträgliches zu den Stubaiern Namen, Wien 1904 zu Gesicht kamen; sie ändern an dem

Wopfner Hermann. 1. Beiträge zur Geschichte der freien bäuerlichen Erbleihe Deutschirols im Mittelalter. Breslau 1903. (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte herg. von Gierke 67). XVIII u. 239 S. 2. Zur Geschichte des tirolischen Verfachbuches (Festschrift zum 27. deutschen Juristentage und Forschungen und Mitteilungen zur Geschichte Tirols und Vorarlbergs 1.).

1. Die Arbeit Wopfners gründet sich auf fleißiger Durcharbeitung der gedruckten Literatur und zahlreichen archivalischen Materials aus dem Statthaltereiarhiv in Innsbruck, den Archiven der Stifter Neustift, Stams, Wilten, St. Georgenberg-Fiecht. Es war eine dankbare Aufgabe, deren Lösung der Verfasser unternahm, denn mit ihr war ein guter Teil der agrarischen Entwicklung Tirols gezeichnet. Tirol nimmt ja bekanntlich hierin eine Sonderstellung ein. Nicht zwar haben die Tiroler Bauern die Stellung der Schweizer erreicht, aber sie besaßen als Landstand politische Rechte und haben sich zum größten Teile die persönliche Freiheit bewahrt und errungen. Mit Recht bringt dies der Verfasser mit der Entwicklung der freien Leihen in Verbindung: denn diese gewährten die Freizügigkeit und entzogen den Leihvertrag der Kompetenz des grundherrlichen Gerichtes, unterstellten ihn der Beurteilung des Landgerichtes. Sie führten endlich dazu, den Unterschied von freien und unfreien Leihen zu verwischen, so daß allen Erbpächtern schließlich die Freizügigkeit zukam.

Als Vorläufer der freien Erbleihen betrachtet der Verfasser die Prekarien, indem er sich den Ansichten, die neuestens Siegfried Rietschel entwickelt hat, anschließt. Daneben hebt er auch den Einfluß hervor, den die in Südtirol herrschenden italienischen *locationes perpetuae* auf die Deutschiroler Leihen übten. Mit großem Fleiße werden die aus Tirol bekannten Prekarien zusammengestellt. Höchstens die in den Salzburger Traditionen enthaltenen Leihen oder *complacitationes* hätten noch herangezogen werden können. Aus den Prekarien sollen sich nun die Erbleihen entwickelt haben. Mit Recht haben dagegen Seeliger und Caro darauf hingewiesen, daß auch einzelne Prekarien bereits erblich sind, die Erbleihe daher nichts Neues ist, man also von einer Entwicklung der Erbleihe aus der Prekarie kaum sprechen könne, wenn auch viele Pre-

Urteile nichts. Auf dem Wege, den der Verfasser in der Einleitung der letzteren Schrift betritt, werde ich ihm nicht Folge leisten.

karien tatsächlich in der Folge erblich geworden sind. Wohl mit Recht. Der Begriff der Prekarie, wie ihn Seeliger nach des Ref. Meinung richtig erfaßt hat, ist ein ganz formeller. In älterer Zeit ist jene Leihe Prekarie, die auf Grund eines Gesuches gegeben wird; später jene, die gegen eine Gegenleistung erfolgt. Begreiflich, daß eine Zeit, welcher die Fähigkeit juristischer Konstruktion fast ganz fehlte, nach in die Augen springenden Kriterien, nicht nach der rechtlichen Natur schied. Aus der Römerzeit haben sich in Gallien, gewiß aber auch in unsern Alpenländern die verschiedensten römischen Leiheverhältnisse herübergerettet, die alle unter dem Sammelnamen Prekarie und Benefizium zusammengefaßt wurden. Daher die große Buntheit der rechtlichen Natur dieser Geschäfte. Auch darin kann man Seeliger zustimmen, daß diese Prekarien nicht durchweg freie Leihen sein mußten, und daß die Gegenleistung allerdings auch in dem Eintritt in die Knechtschaft bestehen konnte. Aber deswegen bleibt der Unterschied von freien und unfreien Leihen doch bestehen; und in der Regel begründet die Prekarie keine Schmälerung der Freiheit des Leihemanns. Auf die Entwicklung der Erblichkeit scheinen dem Referenten die städtische und ländliche Gründerleihe vom entscheidendsten Einflusse gewesen zu sein. Das Recht der freien Erbleihe ist in ganz Deutschland verhältnismäßig einheitlich geordnet, viel einheitlicher, als die meisten übrigen Institute des deutschen Privatrechtes. Namentlich die Bestimmungen für den Fall der Nichtleistung des Zinses, der Rutscherzins, die Vervielfältigung des Zinses, und zuletzt der Verlust des Gutes wiederholen sich immer wieder. Das macht doch wahrscheinlich, — denn z. B. die Vervielfältigung des Zinses bei Nichtzahlung lag keineswegs in der Natur des Geschäftes, — daß ein bestimmtes Rechtsverhältnis überall maßgebend gewesen sein muß. Das kann nur die Gründerleihe gewesen sein, deren Ursprung noch nicht aufgehellt ist. Die Bezeichnung freier Leihen auch an ländlichen Grundstücken als Leihen zu Burg- oder Marktrecht weist schon darauf hin, daß hier vielfach städtische Verhältnisse maßgebend gewesen sind. Begreiflich, wie auch der Verfasser ausführt, daß das Auftauchen solcher freier Leihen in größerer Zahl das Streben bei den minder günstig gestellten Leihemännern hervorrief, ähnliches zu erreichen. Interessant sind die Spuren dieses Prozesses, die der Verfasser zusammengestellt hat, einerseits das Streben der Pächter, ihr Recht zu verbessern, namentlich die Veräußerlichkeit dieses Rechtes und damit die Freizügigkeit zu erringen, und daneben das entgegengesetzte Streben der Grundherren, die Veräußerung und Teilung der Leihegüter zu verhindern oder wenigstens an ihre Zustimmung zu binden. So hat bereits Mark-

graf Ludwig 1342 Sept. 9 dem Hochstift Freising das Recht verliehen, daß ohne dessen Zustimmung „chain ir pauman dehain ir güt verchaffuen oder vesezen müge noch verleihen oder tailen an ir willen und gunst“ (Orig. München, Reichsarchiv Fürstenselect 230). Mit Recht deutet der Verfasser das in der Landesordnung von 1352 enthaltene Verbot der Veräußerungen mit dem Bestreben der Grundherren, bei der durch die große Pest verursachten allgemeinen Entvölkerung der Verödung ihrer Güter zu steuern. Doch die Entwicklung war nicht zurückzuschrauben, und die Landesordnung von 1404 hat denn auch ihre Resultate vollkommen anerkannt.

Der Verfasser führt seine Untersuchungen bis zum Ende des Mittelalters. Es ergibt sich, daß keineswegs eine Verschlechterung der Leihverhältnisse in Tirol die Ursache der sozialen Bewegung unter dem Landvolk war, die im Bauernkriege in hellen Flammen aufloderte. In Südtirol nahm die Entwicklung namentlich im Etschtal einen anderen Verlauf. Immer häufiger begegnet uns hier die Zeitpacht ganz so wie im benachbarten Italien. Man hat vielleicht bisher noch allzu sehr unter dem Einfluß an sich gewiß berechtigter naturrechtlicher Lehren, die im 18. und 19. Jahrh. zur Aufhebung der sogenannten Leibeigenschaft geführt haben, die Bedeutung der Freiheit oder Unfreiheit von Leihen überschätzt. Aber für die wirtschaftliche Lage der Bauern kommt sie allein nicht in Betracht. Die Ärmsten der Armen unter den Bauern des Kontinents sind noch heute die Zeitpächter in Italien, die für kurze Zeit ein kleines Grundstück gegen unverhältnismäßige Leistungen zur Bearbeitung übernehmen und wenn es dem Herrn gefällt, auf die Straße geworfen werden. Und doch sind sie nicht hörig. Die *Colonia partiaria* vor allem, die dem Herrn die Hälfte oder ein Drittel oder eine anders bestimmte, meist sehr beträchtliche Quote der Erträge zuerkennt, sie ist das Joch, unter dem diese Bevölkerung schmachtet. Dazu die Zersplitterung des Grundbesitzes, welche bei Kleinheit der Leihgüter eine rationelle Wirtschaft kaum aufkommen läßt. Kaum hätte die französische Revolution ihren Umfang und ihre Bedeutung erlangt, wenn sie nicht vielfach ähnliche Verhältnisse vorgefunden hätte, und Italien, wo die Dinge noch heute so liegen, besitzt in seinem ländlichen Proletariat den fruchtbarsten Nährboden für sozialistische und anarchistische Bestrebungen.

2. Wopfner zeichnet in dem zuerst in der Festschrift des Juristentages dann in etwas erweiterter Form in den Forschungen und Mitteilungen veröffentlichten Aufsätze die Ausbildung des tirolischen Verfachbuches, jener sehr primitiven Art von öffentlichen Büchern, die der Übertragung dinglicher Rechte an liegenden

Gütern bis zur Einführung des Grundbuches, die erst im Jahr 1897 gesetzlich angeordnet wurde, in Tirol dienten. Die Verfachbücher enthielten Protokolle über gerichtlich abgeschlossene Verträge und Abschriften von außergerichtlichen. Der Verf. leitet die Verfachbücher mit Recht von den Gerichtsbüchern ab, die teilweise ins Mittelalter zurückreichen, im ganzen aber erst mit dem sechzehnten Jahrh. einsetzen. Ob aber ihre Einführung mit steuertechnischen Tendenzen und den Bestimmungen des Landtages von 1500 zusammenhängt, möchte Ref. sehr bezweifeln. Frühzeitig war für Verträge um Eigengüter die Errichtung vor Gericht vorgeschrieben. Hofdekrete von 1790, 1792, 1802 und 1803 knüpften die dingliche Wirkung an die Einverleibung ins Verfachbuch. Auf die Verhandlungen, welche nach der Wiedergewinnung Tirols über die Einführung des Grundbuches gepflogen wurden, ist der Verf. nicht eingegangen. Mit Recht spricht er sich abfällig über die klebrigen und verkehrten Gründe aus, welche die Tiroler Stände der Einführung des Grundbuches lange Zeit entgegenstellten.

H. v. Voltolini.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Veröffentlichungen des Tiroler Landesmuseums Ferdinandeum](#)

Jahr/Year: 1904

Band/Volume: [3_48](#)

Autor(en)/Author(s): Anonymus

Artikel/Article: [Besprechungen. 369-390](#)